

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher, Jürgen Koppelin, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Rainer Funke, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Organisationsverfügung des Bundeskanzlers zum Wechsel der Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom Innen- ins Kulturressort rückgängig machen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gegen den Wechsel der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (fortan: Stasi-Unterlagen-Behörde) vom Innen- ins Kulturressort auf Grund einer Organisationsverfügung des Bundeskanzlers bestehen erhebliche rechtliche Bedenken:

Die Maßnahme verstößt gegen § 35 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG). Danach ist die Stasi-Unterlagen-Behörde eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig. Wer etwas anderes will, muss das Gesetz ändern.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Zuständigkeitsanpassungsgesetz (ZustAnpG). Danach würde im Nachgang zu einer Organisationsverfügung des Bundeskanzlers eine so genannte Zuständigkeitsanpassungsverordnung ausreichen. Das Zuständigkeitsanpassungsgesetz meint jedoch andere Fälle, z. B. solche, in denen eine Behördenbezeichnung und eine Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe geändert werden. Hier werden jedoch nicht Aufgaben einem anderen Ressort übertragen. Hier geht es vielmehr um den Wechsel einer Behörde von einem Ressort in ein anderes.

Auch hat § 35 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nicht bloß deklaratorischen Charakter. In diesem Falle wäre eine Gesetzesänderung erst im Nachgang zur Organisationsverfügung des Bundeskanzlers wohl noch vertretbar. Gegen die Annahme eines bloß deklaratorischen Charakters spricht jedoch die Entstehungsgeschichte des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Die Frage, in wessen Geschäftsbereich die Stasi-Unterlagen-Behörde zu verankern sei, ist seinerzeit im Innenausschuss ausführlich erörtert worden. In der Diskussion war neben einer Anbindung an den Bundesminister des Innern eine Anbindung an den Deut-

schen Bundestag selbst oder aber an den Bundesminister der Justiz. Die Frage war dem Deutschen Bundestag so wichtig, dass er sich – anders als sonst üblich – entschloss, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschäftsbereich gesetzlich zu regeln. Hierbei handelt es sich um eine gesetzgeberische Grundentscheidung, die nur vom Deutschen Bundestag durch Gesetz, nicht aber vom Bundeskanzler durch Organisationsverfügung geändert werden kann.

Ein anderes Ergebnis wäre auch aus systematischen Gründen nicht vertretbar und letztlich wider den Geist des Gesetzes. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz ist Ausdruck des unbedingten gesetzgeberischen Willens, die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit einer starken, unabhängigen und nicht zur Disposition der Exekutive stehenden Behörde zu übertragen. Gewollt war vielmehr eine besonders enge Beziehung zum Deutschen Bundestag. So ist die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom Deutschen Bundestag zu wählen. Sie hat das Recht, sich bei Beanstandungen an den Deutschen Bundestag zu wenden und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Mit diesen institutionellen Garantien wäre es unvereinbar, wenn ausgerechnet die für die Unabhängigkeit der Behörde wichtige Frage, in welchem Geschäftsbereich sie angesiedelt ist, der Entscheidung des Deutschen Bundestages entzogen wäre.

Die Entscheidung der Bundesregierung ist jedoch nicht nur rechtlich zu beanstanden, sie ist auch politisch bedenklich und in ihren Begleitumständen skandalös. Die Behördenleiterin wurde vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Berichterstatter im Innenausschuss und die Mitglieder im Beirat der Behörde erfuhren vom Wechsel erst aus den Nachrichten. Stasi-Opfer wurden nicht gehört. Darüber hinaus tauchte plötzlich ein Papier aus dem Kulturressort auf, wonach die Stasi-Unterlagen-Behörde aufgeteilt werden solle. Den Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages warf der Bundesminister des Innern, Otto Schily, zudem Rechtsunkenntnis vor, ohne Bereitschaft erkennen zu lassen, sich mit deren Argumenten auseinander zu setzen.

Möglicherweise sind die Gründe, die zu einer Verortung der Stasi-Unterlagen-Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern geführt haben, heute, gut 13 Jahr später, einer politischen Neubewertung zuzuführen. Auch mag es sachliche Gründe geben, die für einen Wechsel der Stasi-Unterlagen-Behörde vom Innen- in das Kulturressort sprechen. Derartige Gesichtspunkte sind jedoch in einem geordneten parlamentarischen Verfahren zu erörtern, an dessen Ende eine Gesetzesänderung stehen kann. Sollte die Bundesregierung an ihrer Absicht, die Behörde in ein anderes Ressort zu überführen, festhalten wollen, mag sie einen Gesetzentwurf mit Begründung vorlegen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Organisationsverfügung zum Wechsel der Stasi-Unterlagen-Behörde aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern in den Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien unverzüglich rückgängig zu machen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion